

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Mönchberg am 17.03.2015



Sitzungsdatum:	Dienstag, den 17.03.2015
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:15 Uhr
Ort, Raum:	TTC-Halle, OT Schmachtenberg

Die Einladung zur Sitzung erfolgte gemäß der Geschäftsordnung.

Folgende Personen sind anwesend:

Vorsitzende/r

Zöller, Thomas - 1. Bürgermeister -

ordentliche Mitglieder

Bauer, Burkard

Ebert, Günther

Heider, Eberhard - 2. Bürgermeister -

Hofmann, Andreas

Jestrich, Renate

Kaufmann, Bertwin

Langer, Erich

Miltenberger, Gerd

Roob, Martin

Schmitt, Daniela

Stanger, Wolfgang

Stapf, Siegbert

ab TOP 2 anwesend

Zöller, Stephan

Zöller, Tobias - 3. Bürgermeister -

Schriftführer/in

Wiessmann, Marcus

Folgende Personen sind entschuldigt:

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1** Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 23.02.2015
- 2** Jahresforstbetriebsplanung 2015, sowie Jahresforstbetriebsnachweisung 2014 - Beratung und Beschlussfassung
- 3** Anpassung der Realsteuerhebesätze - Beratung und Beschlussfassung
- 4** Anpassung der Gebührensatzungen für Kindergarten, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Bestattungswesen - Beratung und Beschlussfassung
- 5** Haushalts 2015 - Beratung und Beschlussfassung
- 6** Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG); Beantragung des Qualitätsbonus plus; Sicherstellung von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen - Beratung und Beschlussfassung
- 7** Aufstellung des Bebauungsplanes "Freifeld-Photovoltaikanlage Solarpark Mönchberg"; Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, sowie der Öffentlichkeit - Beratung und Beschlussfassung
- 8** Änderung des Flächennutzungsplanes, "Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark Mönchberg"; Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sowie der Öffentlichkeit - Beratung und Beschlussfassung
- 9** Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röllbach und Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes 'Unterer Bangert' - Beratung und Beschlussfassung
- 10** Informationen über aktuelle Baugesuche - Bekanntgaben
- 11** Bekanntgaben und Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

zu 1 Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 23.02.2015

Die Niederschrift der Sitzung vom 23.2.2015 wird anerkannt.

einstimmig beschlossen

zu 2 Jahresforstbetriebsplanung 2015, sowie Jahresforstbetriebsnachweisung 2014 - Beratung und Beschlussfassung

Der Marktgemeinderat nimmt die Ergebnisse der Jahresbetriebsnachweisung 2014 zur Kenntnis und stimmt der vorgelegten Jahresforstbetriebsplanung 2015 zu.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 7

zu 3 Anpassung der Realsteuerhebesätze - Beratung und Beschlussfassung

Der Marktgemeinderat folgt der Empfehlung des Ausschusses für Verwaltung, Personal und Finanzen und beschließt, die Realsteuerhebesätze zum 01.01.2015 wie folgt festzuschreiben:

Grundsteuer A auf 340 v.H.

Grundsteuer B auf 340 v.H.

Gewerbsteuer auf 360 v.H.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 6

zu 4 Anpassung der Gebührensatzungen für Kindergarten, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Bestattungswesen - Beratung und Beschlussfassung

Der Marktgemeinderat nimmt den Beschluss des Ausschusses für Verwaltung, Personal und Finanzen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die Gebührensatzungen von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtung im Zuge der im Jahr 2015 geplanten Einführung der gesplitteten Abwassergebühr im Hinblick auf ihre Kostendeckung überarbeiten zu lassen. Gleiches gilt für das Bestattungswesen.

Ferner beschließt der Marktgemeinderat die Anhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtung um 10 v.H. Auch hier wird die Verwaltung mit den entsprechenden Ausarbeitungen beauftragt.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 7

zu 5 Haushalts 2015 - Beratung und Beschlussfassung

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Haushalt 2015 zuzustimmen und diesen als Satzung zum 01.01.2015 zu erlassen.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 6

zu 6 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG); Beantragung des Qualitätsbonus plus; Sicherstellung von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen - Beratung und Beschlussfassung

Der Marktgemeinderat beschließt, den kommunalen Anteil der Haushaltsmittel für Qualitätssicherungs- und –verbesserungsmaßnahmen in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung, im Zuge der Einführung des Qualitätsbonus plus, in gleicher Weise, wie der Freistaat diesen gewährt, zu erhöhen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass diese Mittel zweckgebunden verwendet werden.

einstimmig beschlossen

zu 7 Aufstellung des Bebauungsplanes "Freifeld-Photovoltaikanlage Solarpark Mönchberg"; Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, sowie der Öffentlichkeit - Beratung und Beschlussfassung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 23.01.2015 bis 13.02.2015 liegen nun die Stellungnahmen der Behörden vor. Die Änderungen wurden in der Begründung übernommen. Auf die beiliegenden Schreiben wird verwiesen.

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:

ON Behörde

- 08 Deutsche Telekom AG, Bonn
- 11 Gasversorgung Unterfranken, Erlenbach
- 12 AMME Abwasserverband Main-Mömling-Elsava, Erlenbach
- 13 Bund Naturschutz, Erlenbach
- 14 Gemeinde Röllbach
- 16 Regierung von Mittelfranken –Luftfahrtamt Nordbayern- Nürnberg
- 17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (ehem. Wehrbereichsverwaltung, Mü)

Behörden mit Bedenken und Anregungen:

ON Behörde

- 01 Landratsamt Miltenberg
- 03 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- 04 Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung (ehem. Vermessungsamt), Außenstelle Klingenberg
- 05 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf
- 15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Aschaffenburg
- 19 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld

Behörden ohne Einwendungen:

ON Behörde

- 02 Regierung von Unterfranken, Würzburg
- 06 Regionaler Planungsverband, Aschaffenburg
- 07 Staatliches Bauamt, Aschaffenburg
- 09 Deutsch Telekom, Würzburg

- 10 Bayer. Bauernverband, Würzburg
18 Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
20 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen

ON Behörde

01 Landratsamt Miltenberg

Az. 51-6102-BP-2-2015-1 vom 05.03.2015

mit Ergänzung zur o.g. Stellungnahme vom 11.03.2015

..zu der im Betreff genannten Planung nimmt das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Sachverhalt

Der Markt Mönchberg beabsichtigt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freifeld-Photovoltaikanlage Solarpark Mönchberg“ aufzustellen, der zeitlich befristet bis zum 31.12.2055 die Ansiedlung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung von ca. 1,0 MWp ermöglichen soll. Damit soll ein Beitrag zur umweltverträglichen Energieerzeugung und –gewinnung geleistet werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,45 ha. in der Gemarkung Mönchberg auf der ehemaligen Erdaushub- und Bauschuttdeponie, ca. 1 km westlich der Ortslage Mönchberg. Die Anlage erfüllt somit die Kriterien des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (§ 51 EEG).

Der Geltungsbereich der Änderung ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Marktgemeinderat Mönchberg hat in seiner Sitzung am 06.12.2014 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan im Umgriff des geplanten Sondergebietes „Freifeld-Photovoltaikanlage Solarpark Mönchberg“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freifeld-Photovoltaikanlage Solarpark Mönchberg“ zu schaffen.

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Gegenüber der Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht **Bedenken**, da in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 27.01.2015 darauf hingewiesen wurde, dass das Planungsgebiet auf der ehemaligen Erdaushub- und Bauschuttdeponie des Marktes Mönchberg liege, die sich derzeit noch in der Nachsorgephase befinde. Einer Bebauung des Deponiegeländes mit einer Freifeld-Photovoltaikanlage könne aus abfallrechtlicher Sicht erst zugestimmt werden, wenn gewährleistet sei, dass von der Deponie keine Gefährdung des Grundwassers zu erwarten sei. Dies sei von einem Fachbüro zu klären. Es wurde für erforderlich gehalten das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes solange zurückzustellen, bis diese Problematik geklärt sei.

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht kann das Aufstellungsverfahren erst weitergeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass von der Deponie keine Gefährdung des Grundwassers zu erwarten ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit eine regelmäßige Beprobung der Sickerwassermessstelle GWM 1 und die Grundwassermessstelle GWM 2 noch erforderlich ist oder ob diese ggf. zurückgebaut werden kann.

BV: Zur Klärung der Frage, ob von der Deponie eine Gefährdung des Grundwassers ausgeht, wird vom Markt Mönchberg ein Fachbüro beauftragt.

Bei einem Gespräch am 10.03.2015 im Landratsamt Miltenberg unter Beteiligung von Vertretern des Landratsamtes, des Wasserwirtschafts-

amtes, des Marktes Mönchberg, des Projektträgers und der beteiligten Planungsbüros für Deponierekultivierung und Bauleitplanung wurde vereinbart, die Bauleitplanung parallel dazu weiterzuführen.

In der Begründung sind hierzu bisher keinerlei Erläuterungen enthalten. Die Begründung muss bezüglich der abfallrechtlichen/deponierechtlichen Problematik ergänzt werden.

BV: Die Begründung wird bezüglich der abfallrechtlichen/deponierechtlichen Problematik ergänzt.

Gemäß Schreiben des Sachgebiets 41 vom 15.12.2014 wird als Voraussetzung für die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage angesehen, dass das Vorhaben erst nach Abnahme der Rekultivierung verwirklicht wird und die Umsetzung und Berücksichtigung der betreffenden gesetzlichen Vorgaben über die Bauleitplanung erfolgt (siehe nähere Ausführungen unter Punkt C)).

BV: Das Vorhaben wird erst nach Abnahme der Rekultivierung verwirklicht. Die Umsetzung und Berücksichtigung der betreffenden gesetzlichen Vorgaben erfolgt über die Bauleitplanung.

Am 05.03.2015 wurden dem Landratsamt Miltenberg noch ergänzende Unterlagen (Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag) und überarbeitete Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung vorgelegt. Diese Unterlagen sind Grundlage dieser Stellungnahme.

Zu den Festsetzungen im Einzelnen:

Angaben von Rechtsgrundlagen

Bei der Überarbeitung des Planentwurfes ist darauf zu achten, dass als Rechtsgrundlagen für die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Art. 81 BayBO zu zitieren ist. Art. 30, Art. 8 und Art. 57 BayBO sind hier nicht die maßgebliche Rechtsgrundlagen und daher zu streichen.

BV: Die im Planentwurf genannten Rechtsgrundlagen werden entsprechend überarbeitet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Der Markt Mönchberg hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Die vorgelegten Unterlagen entsprechen jedoch nicht vollständig den Anforderungen, die an einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gestellt werden. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB besteht aus folgenden Komponenten:

- dem Bebauungsplan
- dem Vorhaben- und Erschließungsplan und
- dem Durchführungsvertrag.

Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist daher bei den einzelnen Verfahrensschritten, die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich sind, immer beizufügen. In der Regel handelt es sich beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan um zwei Planwerke, den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers und um den Bebauungsplan. Ersterer ist Bestandteil des letzteren, obwohl er ein eigenes Planwerk darstellt.

Da im Bebauungsplan keine näheren Festsetzungen zur Größe und Gestaltung der Module enthalten sind und hierzu lediglich im Vorhaben- und Erschließungsplan Darstellungen und Schnittzeichnungen enthalten sind, ist unter Ziffer 1.1 „Photovoltaikmodule“ darauf hinzuweisen, **dass die näheren Gestaltung der Modulen aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen ist, welcher Bestandteil des Bebauungsplanes wird.**

BV: Im Planentwurf wird unter Ziffer 1.1 eine entsprechende Planungsrechtliche Festsetzung aufgenommen.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist ferner auch die max. Modulhöhe von 1,5 m über natürlichem Gelände (GOK) zu vermaßen.

BV: Im Vorhaben- und Erschließungsplan wird die max. Modulhöhe mit 1,50 m vermaßt.

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan S. 8 (unten) wird darauf hingewiesen, dass:

- vor Ort bei Untersuchungen Dicken von Geländeoberkante bis Geotextil von 0,70 m bis 1,0 m festgestellt wurden und die Module mittels Ramppfosten max. 0,60 m in den Deponiekörper gegründet werden.
- die Ramppfosten durch eine Farbmarkierung so präpariert werden, dass ein tieferes Einrammen ausgeschlossen wird.
- die Ramppfosten durch die auf 0,60 m beschränkte Einrammtiefe einen Mindestabstand von 0,30 m von der Abdichtungsschicht einhalten.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist in der Schnittzeichnung jedoch eine Rekultivierungsschicht von 0,5 m bis 1,0 m und einer 0,20 m hohen Schicht Mutterboden eingezeichnet. Bei einem Ramppfosten, welcher 0,60 m in den Deponiekörper gegründet wird, kann der vorgeschriebene Mindestabstand von 0,30 m zur Abdichtungsfliß bei einer Rekultivierungsschicht von 0,5 m + 0,20 m Mutterboden nicht eingehalten werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan muss deshalb an die zwingenden Vorgaben der Begründung angepasst werden, insbesondere ist der Mindestabstand zur Abdichtungsfliß mit mindestens 0,30 m zu vermaßen und darzustellen.

BV: Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird entsprechend angepasst.

Der vorliegende **Durchführungsvertrag** wurde bereits vom Vorhabenträger und dem Markt Mönchberg unterzeichnet und liegt den eingereichten Unterlagen bei.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, ist für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

BV: Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Folgenutzung

Als Folgenutzung wurde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter der Rubrik „Planzeichen als Festsetzung“ und in der Begründung (Seite 3, Ziffer 3, Absatz 4) „Flächen für Versorgungsanlagen“ festgesetzt. Unter den textlichen Festsetzungen Ziffer 1.1 wurde die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Dieser Wider-

spruch ist auszuräumen und der Bebauungsplanentwurf entsprechend der Begründung anzupassen.

BV: Als Folgenutzung wird „Flächen für Versorgungsanlagen“ festgesetzt.

Trafostation

Unter Ziffer 1.2 der textlichen Festsetzungen „Höhen der baulichen Anlagen“ für **Trafostation** wird eine *„Wandhöhe max. 2,50 m, gemessen von Oberkante natürlichem Gelände (GOK) bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Wandfläche“* sowie unter den örtlichen Bauvorschriften Ziffer 2.1 Dachform *„Die Betriebsgebäude sind mit Flachdach auszuführen“* festgesetzt. Eine genaue Festsetzung zur Platzierung der Trafostation ist im Bebauungsplanentwurf nicht festgesetzt. Daher ist der Standort der Trafostation durch die Festsetzung einer **Baugrenze** festzulegen. Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Planlegende sowie die Begründung sind entsprechend zu ergänzen.

BV: Für die zu errichtende Trafostation wird eine Baugrenze festgelegt. Der Bebauungsplanentwurf, die Planlegende und die Begründung werden entsprechend ergänzt.

B) Natur- und Landschaftsschutz

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen gehen über die im ursprünglichen Genehmigungsbescheid festgelegten Eingrünungsmaßnahmen hinaus, so dass sie anerkannt werden können. Mit der o.g. Bebauungsplanaufstellung besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Es sind noch einige Ergänzungen aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich:

- *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:*
Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein mindestens 5 m breiter, durchgehender Streifen zur Entwicklung und Erhaltung offener Wiesenflächen vorzusehen.
- *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Ziffer 3.2 der textlichen Festsetzungen, Ausgleichsmaßnahmen, Ergänzung:*
Die entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufende Böschung ist einmal jährlich zu mähen, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Es wird als Ergebnis aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt, dass für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Vermeidungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt und **zwingend** umzusetzen.

BV: Die Ergänzungen werden im nachfolgenden Planentwurf berücksichtigt. Die Vermeidungsmaßnahmen werden entsprechend den Festsetzungen umgesetzt.

C) Immissionsschutz und Abfallrecht

Sachverhalt

Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt 21.379 m² bzw. ca. 2,138 ha. Davon nimmt die Sondergebietsfläche für die Photovoltaikanlage 14.542 m² bzw. ca. 1,454 ha ein. Die restliche Bebauungsplangebietsfläche wird als Grünfläche ausgewiesen.

Die Freifeld-Photovoltaikanlage soll eine Nennleistung von ca. 1 MWp haben.

Gemäß der Begründung zu dem Bebauungsplan lagern die einzelnen Modulfelder auf einer Dreieckskonsole aus Metall und sollen so gegründet werden, dass eine Beschädigung der Deponieabdichtung ausgeschlossen wird.

Das Bebauungsplangebiet umschließt eine zurzeit als Grüngutabfallplatz genutzte Fläche (Teilstück der Flur-Nr. 3096).

Abfallrecht

In Nr. 14 „Abfallrecht“ der Begründung zu dem Bebauungsplan heißt es:

„Die Anlage wird auf der rekultivierten ehemaligen Erdaushubdeponie des Marktes Mönchberg errichtet.

Das geplante Vorhaben wurde durch den Vorhabenträger nach § 35 Abs. 4 und 5 KrWG i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 BImSchG beim Landratsamt Miltenberg angezeigt.

Mit Schreiben AZ 41.1769.111 vom 15.12.2014 teilt das Landratsamt Miltenberg mit, dass die angezeigten Änderungen keine wesentlichen Änderungen sind und damit keiner Genehmigung bedürfen.

Grundlage der Entscheidung ist, dass der Deponiekörper nicht negativ beeinflusst und der Deponiekörper keinesfalls beschädigt wird.

Es darf kein wesentlicher Eingriff in das Oberflächenabdichtungs- und –abdeckungssystem erfolgen.

Die äußere Gestaltung des Deponiekörpers darf nicht verändert werden.“

Die vom Landratsamt angesprochenen Punkte werden bei der Planung und der Bauausführung der Anlage berücksichtigt. Die einzelnen Modulfelder lagern auf einer Dreieckskonsole aus Metall. Die Befestigung und Anbindung an den Deponiekörper erfolgen so, dass eine Beschädigung des Deponiekörpers ausgeschlossen und die Schutzwirkung des Abdichtungssystems nicht beeinträchtigt wird.

Das Schutzvlies der Dränschicht liegt nach Untersuchungen vor Ort ca. 1,00 m unter Deponieoberkante. Die Module werden mittels Ramppfosten max. 60 cm in den Deponiekörper gegründet.

Die Anlage darf erst nach Abnahme der Rekultivierungsmaßnahmen errichtet werden.

Nach Beendigung der Anlagenlaufzeit bzw. bei Anlagenstillegung wird die Anlage vollständig durch den Betreiber zurückgebaut. Die Rekultivierungsschicht muss Ihre Schutzwirkung nach dem Rückbau weiterhin erfüllen können d.h. sie muss ggf. in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

Die Kontroll-, Wartungs- und Pflegearbeiten am Deponiekörper dürfen während der Aufbau- und Betriebszeit der Photovoltaikanlage nicht behindert werden. Von der auf dem Deponiekörper befindlichen Grundwassermessstelle GWM 1 ist ein Mindestabstand von 3,00 m eingehalten. Die Zufahrtsmöglichkeit und Begehrbarkeit der Deponie muss für die Überwachungsbehörden und den Deponiebetreiber gewährleistet sein.“

Beurteilung

Abfallrecht

Für den Bau der Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Erdaushub- und Bauschuttdeponie auf der, gemäß dem Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes vom 27.01.2014

nachweislich auch Hausmüll abgelagert wurde, ist das Merkblatt Deponie-Info 2, Ziffer 4.1 Nr. 12 und 13 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom August 2012 zu beachten.

Gemäß dem genannten Merkblatt Deponie-Info 2 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom August 2012 ist nach Ziffer 4.1 Nr. 12 und 13

„Die Einbindetiefe von Pfosten in die Rekultivierungsschicht ist mittels der Lieferscheine der Pfosten, mit Angabe der Pfostenlänge und des Pfostenüberstands, zu belegen.

BV: Die Einbindetiefe der Pfosten in die Rekultivierungsschicht wird gemäß Merkblatt Deponie-Info 2 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom August 2012 Ziffer 4.1 Nr. 12 und 13 mittels der Lieferscheine der Pfosten mit Angabe der Pfostenlänge und des Pfostenüberstands belegt.

Es ist grundsätzlich ein Abstand zur OK der Entwässerungsschicht von mindestens 0,50 m einzuhalten.“

Gemäß der Begründung liegt das Schutzvlies der Dränschicht nach Untersuchungen vor Ort ca. 1,00 m unter Deponieoberkante. Die Module werden mittels Ramppfosten max. 60 cm in den Deponiekörper gegründet. Damit wird der Abstand zur OK der Entwässerungsschicht von mindestens 0,50 m nicht eingehalten.

Nach Rücksprache mit Herrn Drexler vom Bayerischen Landesamt für Umwelt ist im vorliegenden Fall entgegen den Vorgaben des Merkblattes „Deponie-Info 2“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom August 2012 ein Abstand von 0,30 m unter folgenden Voraussetzungen ausreichend:

„Die Ramppfosten sind bei 70 cm farbig zu markieren, damit eine Beschädigung des Schutzvlieses der Dränschicht sicher ausgeschlossen wird.“

BV: Die erforderliche Rammtiefe konnte zwischenzeitlich durch geeignete technische Maßnahmen, wie Verkleinerung der den einzelnen Ramppfosten zugeordneten Modulfläche, Erhöhung der Anzahl der Ramppfosten etc. auf 60 cm unter Geländeoberkante, begrenzt werden. Vom Landratsamt Miltenberg konnte nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umweltschutz aufgrund der vorliegenden Verhältnisse der erforderliche Abstand von Unterkante Ramppfosten zur Oberkante der Dränageschicht auf 30 cm anstatt 50 cm verringert werden. Diese Forderung ist dann erfüllt, wenn die Überdeckung von OK Gelände bis zum Abdeckvlies der Dränageschicht mindestens 90 cm beträgt. Vom Ing.-Büro Jung wird aufgrund der vorhandenen Vermessungsdaten der einzelnen eingebauten Schichten ein Nachweis geführt, ob die geforderten 90 cm überall eingehalten sind. Sollten an einzelnen Stellen Minderdicken festgestellt werden, muss vor Aufbau der Anlage an diesen Stellen zusätzliches Material aufgebracht werden.

Gemäß Schreiben des Sachgebiets 41 vom 15.12.2014 wird als Voraussetzung für die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage angesehen, dass das Vorhaben erst nach Abnahme der Rekultivierung verwirklicht wird und die Umsetzung und Berücksichtigung der betreffenden gesetzlichen Vorgaben über die Bauleitplanung erfolgt.

BV: Das Vorhaben wird erst nach Abnahme der Rekultivierung verwirklicht. Die Umsetzung und Berücksichtigung der betreffenden gesetzlichen Vorgaben erfolgt über die Bauleitplanung

Immissionsschutz

Blendwirkung aufgrund von Lichtreflexionen

Aufgrund der Lage der geplanten Freifeld-Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Auswirkungen durch Blendwirkung aufgrund von Lichtreflexionen zu erwarten.

D) Wasser- und Bodenschutz

Trinkwasserschutzgebiete sind von der Planung nicht berührt. Im Übrigen ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg ist zu beachten.

BV: Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gehört. Die Stellungnahme wird beachtet.

E) Brandschutz

Die Zufahrt muss für eine Achslast von 10 t ausgelegt sein. Sie ist in ausreichender Breite zu wählen. Ein Wendehammer bzw. eine Wendemöglichkeit im Solarparkbereich ist vorzusehen.

BV: Die Zufahrt zur Photovoltaikanlage erfolgt über einen asphaltierten Wirtschaftsweg, der für eine Achslast von 10 t ausgelegt ist. Eine Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge besteht im Bereich des bestehenden Grün-gutsammelplatzes bzw. in dessen Einfahrtsbereich vom Wirtschaftsweg.

Die Trennstellen der Gleichstromleitung sind möglichst nah am Photovoltaikelement anzuordnen. Sie sind über eine zentrale Bedienung schaltbar vorzuhalten.

In einer Dokumentation sind die notwendigen Ansprechpartner festzuhalten. Diese ist der Feuerwehr Mönchberg, sowie der Kreisbrandinspektion auszuhändigen. In der Information sind auch technische Unterlagen über den Aufbau mit aufzubereiten.

BV: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

G) Gesundheitsamtliche Belange

Mit der o.g. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besteht Einverständnis

ON Behörde

03 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Az 2.44622-MIL-141-1000/2015, Herr Benz, vom 27.01.2015

1. Trinkwasserschutzgebiete

Festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete für öffentliche Trinkwassergewinnungsanlagen werden durch die Planung nicht berührt.

2. Oberflächengewässer

Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft das Gewässerbett des Langenthalgrabens, ein Gewässer III. Ordnung. Das Gewässer wurde früher in einer Verrohrung durch das Planungsgebiet geführt. Mit Bescheid vom 04.10.2006

hat das Landratsamt Miltenberg eine wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verlegung des Langenthalgrabens an den nördlichen Rand der damaligen Erdaushubdeponie erteilt. Die im Bescheid genannten Auflagen sowie die planfestgestellten Unterlagen sind zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Zusätzlich ist entlang des Gewässers ein gewässerökologisch wirksamer Uferstreifen von mindestens 3 m Breite (gemessen von der Oberkante der Uferböschung) von jeglichen Nutzungen freizuhalten. An der westlichen Ecke ist das auszuweisende Sondergebiet noch entsprechend abzurücken.

BV: In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass die im Genehmigungsbescheid genannten Auflagen sowie die planfestgestellten Unterlagen zu beachten sind.

Entlang des Gewässers wird ein gewässerökologisch wirksamer Uferstreifen von mindestens 3 m Breite gemessen von Oberkante der Uferböschung freigehalten. Das Sondergebiet wird an der westlichen Ecke entsprechend abgerückt.

3. Altlasten

Das auszuweisende Sondergebiet liegt vollständig auf der ehemaligen Erdaushub- und Bauschuttdeponie des Marktes Mönchberg. Zurzeit befindet sich die Deponie, auf der nachweislich auch Hausmüll abgelagert wurde, in der Nachsorgephase. Gemäß Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 23.02.2005 sind regelmäßige Beprobungen der auf der Deponie vorhandenen Sickerwassermessstelle GWM 1 und der Grundwassermessstelle GWM 2 durchzuführen. Seit Inkrafttreten dieses Bescheides konnten keine Wasserproben mehr gewonnen werden, da beide Messstellen trocken gefallen waren. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wurde deshalb bereits mit Schreiben vom 25.02.2009 gefordert, ein Fachbüro einzuschalten, um das Trockenfallen der Messstellen zu klären und Abhilfemaßnahmen vorschlagen zu lassen. Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg liegen dahingehend keine weiteren Informationen vor.

Bevor aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage auf der Deponie zugestimmt werden kann, muss von einem Fachbüro geklärt sein, ob eine von der Deponie ausgehende Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit die Sickerwassermessstelle GWM 1 noch repräsentative Ergebnisse liefert oder ggf. zurückgebaut werden kann. Die Fortführung des Bauleitplanverfahrens ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes solange zurückzustellen.

BV: Zur Klärung der Frage, ob von der Deponie eine Gefährdung des Grundwassers ausgeht, wird vom Markt Mönchberg ein Fachbüro beauftragt.

Bei einem Gespräch am 10.03.2015 im Landratsamt Miltenberg unter Beteiligung von Vertretern des Landratsamtes, des Wasserwirtschaftsamtes, des Marktes Mönchberg, des Projektträgers und der beteiligten Planungsbüros für Deponierekultivierung und Bauleitplanung wurde vereinbart, die Bauleitplanung parallel dazu weiterzuführen

ON Behörde

**04 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Aschaffenburg,
Außenstelle Klingenberg a. M.
Az VM 2323- 537_01, vom 11.02.2015**

1. Das basierende Kartenmaterial im Ausübungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters vom 11.02.2015.

2. Unter Punkt 2 der Begründung Lage, Größe und derzeitige Nutzung sind die im Geltungsbereich aufgeführten Flurstücke unvollständig und pauschal aufgeführt. Es wurde auf eine Differenzierung zwischen teilweise und ganz einbezogene Flurstücke verzichtet. Nach katastertechnischer Eruiierung wird vorgeschlagen, die Flurstücke 3094, 3096 und 3096/1 ganz und weiter die Flurstücke 661/5, 3080, 3081, 3090 bis 3099 teilweise in den Geltungsbereich mit einzubeziehen.

BV: Bei den unter Punkt 2 der Begründung aufgeführten Flurstücke wird angegeben, ob sie ganz oder nur teilweise in Anspruch genommen werden. Flurstück Nr. 3090 (Weggrundstück nördlich der Deponie) wird komplett aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die Flurstücke 661/5, 3080, 3081, 3091, 3092, 3093, 3095, 3096,, 3097, 3098 und 3099 werden teilweise, die Flurstücke 3094 und 3096/1 ganz in den Geltungsbereich aufgenommen.

ON Behörde
05 Bayerisches Landesamt Für Denkmalpflege
Az P-2015-225-1_S2, vom 26.01.2015

Bau- und Kunstdenkmalflegerische Belange

Belange der Bau- und Kunstdenkmalfpflege werden, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die o. g. Planung nicht berührt.

Bodendenkmalflegerische Belange:

Nach unserem Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalfpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

ON Behörde
15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt
Az. L 2.2-4600-1 BL-fi, vom 29.01.2015

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt wurde beigelegter Bebauungsplan geprüft. Es werden keine Einwände vorgebracht. Es wird begrüßt, dass die Fläche der ehemaligen Bauschuttdeponie in Mönchberg nun zur Stromerzeugung mit Photovoltaikanlagen verwendet wird. Jegliche Entwicklung zur zusätzlichen Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen, die nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden, werden von Seiten der Fachbehörde Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt positiv gesehen.

Es wird dringend darauf hingewiesen, dass, sofern die Solaranlage eingezäunt werden soll, die Zäune mindestens 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet werden müssen, sofern diese Zäune direkt an Ackerland und Grünland, das von Landwirten bewirtschaftet wird, stoßen. Ansonsten können die Flächen der Landwirte nicht gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis bewirtschaftet werden, da aufgrund der Größe der Maschinen weder bei der Bodenbearbeitung noch bei Pflanzenschutzmaßnahmen ein exaktes Arbeiten möglich ist und um die Maschinen bzw. die Zäune zu schonen, der Abstand von mindestens 1 m von den Landwirten zu übernehmen wäre.

BV: Die Zäune zur Einfriedung der Solaranlage werden mindestens 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet, sofern diese Zäune direkt an Ackerland und Grünland stoßen, das von Landwirten bewirtschaftet wird.

ON Behörde
19 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
Az 2BAG-DFwNMa-Wi, vom 02.02.2015

Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Wie in der Begründung unter Punkt 3 bereits beschrieb, soll die Einspeisung in das Mittelspannungsnetz in Absprache mit der Bayernwerk AG erfolgen.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass für die Einspeisung der durch den Solarpark erzeugten Energie in unser Netz entsprechende Berechnungen durch unsere Planungsabteilung vorgenommen werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung des Einspeisepunktes!

Unsere Zustimmung im Rahmen dieses Verfahrens ersetzt deshalb keine Einspeisezusage für den oben genannten Solarpark.

BV: Für die Einspeisung in das Mittelspannungsnetz der Bayernwerk AG und für den Einspeisepunkt wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiber und Bayernwerk AG getroffen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Der Gemeinderat beschließt, die Empfehlungsbeschlüsse des Planers vollinhaltlich zu übernehmen.

einstimmig beschlossen

zu 8 Änderung des Flächennutzungsplanes, "Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark Mönchberg"; Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sowie der Öffentlichkeit - Beratung und Beschlussfassung

Im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 23.01.2015 bis 13.02.2015 liegen nun die Stellungnahmen der Behörden vor. Die Änderungen wurden in der Begründung übernommen. Auf die beiliegenden Schreiben wird verwiesen.

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:

ON Behörde

- 04 Amt für Digitalisierung , Breitband und Vermessung (ehem.Vermessungsamt Aschaffenburg),
 Außenstelle Klingenberg
- 08 Deutsche Telekom AG, Bonn
- 11 Gasversorgung Unterfranken, Erlenbach
- 12 AMME Abwasserverband Main-Mömling-Elsava, Erlenbach
- 13 Bund Naturschutz, Erlenbach
- 14 Gemeinde Röllbach
- 16 Regierung von Mittelfranken –Luftfahrtamt Nordbayern- Nürnberg
- 17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
 der Bundeswehr, Bonn (ehem. Wehrbereichsverwaltung, Mü)

Behörden mit Bedenken und Anregungen:

ON Behörde

- 01 Landratsamt Miltenberg
- 03 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- 05 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf
- 15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Aschaffenburg

Behörden ohne Einwendungen:

ON Behörde

- 02 Regierung von Unterfranken, Würzburg
- 06 Regionaler Planungsverband, Aschaffenburg
- 07 Staatliches Bauamt, Aschaffenburg
- 09 Deutsche Telekom, Würzburg
- 10 Bayer. Bauernverband, Würzburg
- 18 Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- 19 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
- 20 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen

ON Behörde

01 Landratsamt

Az. 51-6100-FNP-1-2015-1 vom 05.03.2015

mit Ergänzung zur o.g. Stellungnahme vom 11.03.2015

zu der im Betreff genannten Planung nimmt das Landratsamt Miltenberg als Träger öf-

fentlicher Belange wie folgt Stellung:

Sachverhalt

Der Markt Mönchberg beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freifeld-Photovoltaikanlage Solarpark Mönchberg“ zu schaffen, der zeitlich befristet bis zum 31.12.2055 die Ansiedlung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung von ca. 1,0 MWp ermöglicht. Damit soll ein Beitrag zur umweltverträglichen Energieerzeugung und –gewinnung geleistet werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,45 ha. in der Gemarkung Mönchberg auf der ehemaligen Erdaushub- und Bauschuttdeponie, ca. 1 km westlich der Ortslage Mönchberg. Die Anlage erfüllt somit die Kriterien des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (§ 51 EEG).

Der Geltungsbereich der Änderung ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Marktgemeinderat Mönchberg hat in seiner Sitzung am 06.12.2014 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan im Umgriff des geplanten Sondergebietes „Freifeld-Photovoltaikanlage Solarpark Mönchberg“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Am 05.03.2015 wurden dem Landratsamt Miltenberg noch ergänzende Unterlagen- (Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag) und überarbeitete Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung vorgelegt. Diese Unterlagen sind Grundlage dieser Stellungnahme.

Nach § 6 Abs. 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan dann genehmigungsfähig, wenn er weder bauplanungsrechtlichen noch sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. In der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 27.01.2015 wurde darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet auf der ehemaligen Erdaushub- und Bauschuttdeponie des Marktes Mönchberg liegt, die sich derzeit noch in der Nachsorgephase befindet. Einer Bebauung des Deponiegeländes mit einer Freifeld-Photovoltaikanlage kann aus abfallrechtlicher Sicht erst zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass von der Deponie keine Gefährdung des Grundwassers zu erwarten ist. Dies ist von einem Fachbüro zu klären. Es wird für erforderlich gehalten das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes solange zurückzustellen, bis diese Problematik geklärt ist.

BV: Zur Klärung der Frage, ob von der Deponie eine Gefährdung des Grundwassers ausgeht, wird vom Markt Mönchberg ein Fachbüro beauftragt.

Bei einem Gespräch am 10.03.2015 im Landratsamt Miltenberg unter Beteiligung von Vertretern des Landratsamtes, des Wasserwirtschaftsamtes, des Marktes Mönchberg, des Projektträgers und der beteiligten Planungsbüros für Deponierekultivierung und Bauleitplanung wurde vereinbart, die Bauleitplanung parallel dazu weiterzuführen.

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht kann eine Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes erst in Aussicht gestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass von der Deponie keine Gefährdung des Grundwassers zu erwarten ist. Andernfalls würden der Genehmigung gem. § 6 Abs. 2 BauGB andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B) Natur- und Landschaftsschutz

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

C) Immissionsschutz und Abfallrecht

Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt 21.379 m² bzw. ca. 2,138 ha. Davon nimmt die Sondergebietsfläche für die Photovoltaikanlage 14.542 m² bzw. ca. 1,454 ha ein. Die restliche Bebauungsplangebietsfläche wird als Grünfläche ausgewiesen.

Die Freifeld-Photovoltaikanlage soll eine Nennleistung von ca. 1 MWp haben.

Gemäß der Begründung zu dem Bebauungsplan lagern die einzelnen Modulfelder auf einer Dreieckskonsole aus Metall und sollen so gegründet werden, dass eine Beschädigung der Deponieabdichtung ausgeschlossen wird.

Das Bebauungsplangebiet umschließt eine zurzeit als Grüngutabfallplatz genutzte Fläche (Teilstück der Flur-Nr. 3096).

Abfallrecht

In Nr. 14 „Abfallrecht“ der Begründung zur Bebauungsplanaufstellung und in Nr. 3 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung heißt es:

„Die Anlage wird auf der rekultivierten ehemaligen Erdaushubdeponie des Marktes Mönchberg errichtet.

Das geplante Vorhaben wurde durch den Vorhabenträger nach § 35 Abs. 4 und 5 KrWG i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 BImSchG beim Landratsamt Miltenberg angezeigt.

Mit Schreiben AZ 41.1769.111 vom 15.12.2014 teilt das Landratsamt Miltenberg mit, dass die angezeigten Änderungen keine wesentlichen Änderungen sind und damit keiner Genehmigung bedürfen.

Grundlage der Entscheidung ist, dass der Deponiekörper nicht negativ beeinflusst und der Deponiekörper keinesfalls beschädigt wird.

Es darf kein wesentlicher Eingriff in das Oberflächenabdichtungs- und –abdeckungssystem erfolgen.

Die äußere Gestaltung des Deponiekörpers darf nicht verändert werden.“

Die vom Landratsamt angesprochenen Punkte werden bei der Planung und der Bauausführung der Anlage berücksichtigt. Die einzelnen Modulfelder lagern auf einer Dreieckskonsole aus Metall. Die Befestigung und Anbindung an den Deponiekörper erfolgen so, dass eine Beschädigung des Deponiekörpers ausgeschlossen und die Schutzwirkung des Abdichtungssystems nicht beeinträchtigt wird.

Das Schutzvlies der Dränschicht liegt nach Untersuchungen vor Ort ca. 1,00 m unter Deponieoberkante. Die Module werden mittels Rammpfosten max. 60 cm in den Deponiekörper gegründet.

An der äußeren Gestaltung des Deponiekörpers (Höhe, Böschungswinkel) erfolgen keine Änderungen.

Die Anlage darf erst nach Abnahme der Rekultivierungsmaßnahmen errichtet werden.

Nach Beendigung der Anlagenlaufzeit bzw. bei Anlagenstillegung wird die Anlage vollständig durch den Betreiber zurückgebaut. Die Rekultivierungsschicht muss ihre Schutzwirkung nach dem Rückbau weiterhin erfüllen können d.h. sie muss ggf. in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

Die Kontroll-, Wartungs- und Pflegearbeiten am Deponiekörper dürfen während der Aufbau und Betriebszeit der Photovoltaikanlage nicht behindert werden. Von der auf

dem Deponiekörper befindlichen Grundwassermessstelle GWM 1 wird ein Mindestabstand von 3,00 m eingehalten. Die Zufahrtsmöglichkeit und Begehrbarkeit der Deponie muss für die Überwachungsbehörden und den Deponiebetreiber gewährleistet sein.“

Beurteilung

Abfallrecht

Gemäß Schreiben des Sachgebiets 41 vom 15.12.2014 wird als Voraussetzung für die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage angesehen, dass das Vorhaben erst nach Abnahme der Rekultivierung verwirklicht wird und die Umsetzung und Berücksichtigung der betreffenden gesetzlichen Vorgaben über die Bauleitplanung erfolgt.

Für den Bau der Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Erdaushub- und Bauschuttdeponie auf der, gemäß dem Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes vom 27.01.2014 nachweislich auch Hausmüll abgelagert wurde, sollte das Merkblatt Deponie-Info 2 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom August 2012 beachtet werden.

Gemäß dem genannten Merkblatt Deponie-Info 2 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom August 2012 ist nach Ziffer 4.1 Nr. 12 und 13

„Die Einbindetiefe von Pfosten in die Rekultivierungsschicht ist mittels der Lieferscheine der Pfosten, mit Angabe der Pfostenlänge und des Pfostenüberstands, zu belegen. Es ist grundsätzlich ein Abstand zur OK der Entwässerungsschicht von mindestens 0,50 m einzuhalten.“

Gemäß der Begründung liegt das Schutzvlies der Dränschicht nach Untersuchungen vor Ort ca. 1,00 m unter Deponieoberkante. Die Module werden mittels Ramppfosten max. 70 cm in den Deponiekörper gegründet. Damit wird der Abstand zur OK der Entwässerungsschicht von mindestens 0,50 m nicht eingehalten.

Nach Rücksprache mit Herrn Drexler vom Bayerischen Landesamt für Umwelt ist im vorliegenden Fall entgegen den Vorgaben des Merkblattes „Deponie-Info 2“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom August 2012 ist ein Abstand von 0,30 m unter folgenden Voraussetzungen ausreichend:

„Die Ramppfosten sind bei 70 cm farbig zu markieren, damit eine Beschädigung des Schutzvlieses der Dränschicht sicher ausgeschlossen wird.“

BV: Die erforderliche Rammtiefe konnte zwischenzeitlich durch geeignete technische Maßnahmen wie Verkleinerung der den einzelnen Ramppfosten zugeordneten Modulfläche, Erhöhung der Anzahl der Ramppfosten etc. auf 60 cm unter Geländeoberkante begrenzt werden. Vom Landratsamt Miltenberg konnte nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umweltschutz aufgrund der vorliegenden Verhältnisse der erforderliche Abstand von Unterkante Ramppfosten zur Oberkante der Drainageschicht auf 30 cm anstatt 50 cm verringert werden. Diese Forderung ist dann erfüllt, wenn die Überdeckung von OK Gelände bis zum Abdeckvlies der Drainageschicht mindestens 90 cm beträgt. Vom Ing.-Büro Jung wird aufgrund der vorhandenen Vermessungsdaten der einzelnen eingebauten Schichten ein Nachweis geführt, ob die geforderten 90 cm überall eingehalten sind. Sollten an einzelnen Stellen Minderdicken festgestellt werden, muss vor Aufbau der Anlage an diesen Stellen zusätzliches Material aufgebracht werden.

Immissionsschutz

Aufgrund der Lage der geplanten Freifeld-Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Auswirkungen durch Blendwirkung aufgrund von Lichtreflexionen zu erwarten.

D) Wasser- und Bodenschutz

Trinkwasserschutzgebiete sind von der Planung nicht berührt. Im Übrigen ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg ist zu beachten.

BV: Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gehört. Die Stellungnahme wird beachtet.

F) Brandschutz

Die Zufahrt muss für eine Achslast von 10 t ausgelegt sein. Sie ist in ausreichender Breite zu wählen. Ein Wendehammer bzw. eine Wendemöglichkeit im Solarparkbereich ist vorzusehen.

BV: Die Zufahrt zur Photovoltaikanlage erfolgt über einen asphaltierten Wirtschaftsweg der für eine Achslast von 10 t ausgelegt ist. Eine Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge besteht im Bereich des bestehenden Grün-gutsammelplatzes bzw. in dessen Einfahrtsbereich vom Wirtschaftsweg.

Die Trennstellen der Gleichstromleitung sind möglichst nah am Photovoltaikelement anzuordnen. Sie sind über eine zentrale Bedienung schaltbar vorzuhalten.

In einer Dokumentation sind die notwendigen Ansprechpartner festzuhalten. Diese ist der Feuerwehr Mönchberg, sowie der Kreisbrandinspektion auszuhändigen. In der Information sind auch technische Unterlagen über den Aufbau mit aufzubereiten.

BV: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

G) Gesundheitsamtliche Belange

Mit der o.g. Flächennutzungsplan-Änderung besteht Einverständnis.

ON Behörde

03 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Az 2.4-4621-MIL141-1021/2015, Herr Karl Benz vom 27.01.2015

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ vor. Das Planungsgebiet liegt auf der ehemaligen Erdaushub- und Bauschuttdeponie des Marktes Mönchberg, die sich derzeit noch in der Nachsorgephase befindet.

Einer Bebauung des Deponiegeländes mit einer Freifeld-Photovoltaikanlage kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht erst zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass von der Deponie keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist. Dies ist von einem Fachbüro zu klären. Es wird für erforderlich gehalten, die weitere Planung solange zurückzustellen.

BV: Zur Klärung der Frage, ob von der Deponie eine Gefährdung des Grundwassers ausgeht wird, vom Markt Mönchberg ein Fachbüro beauftragt. Bei einem Gespräch am 10.03.2015 im Landratsamt Miltenberg unter Beteiligung von Vertretern des Landratsamtes, des Wasserwirtschaftsamtes, des Marktes Mönchberg, des Projektträgers und der beteiligten Planungsbüros für Deponierekultivierung und Bauleitplanung wurde vereinbart, die Bauleitplanung parallel dazu weiterzuführen.

ON Behörde
05 Bayerisches Landesamt Für Denkmalpflege
Az P-2010-1556-3_S2, vom 26.01.2015

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die o. g. Planung nicht berührt.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

ON Behörde
15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt
Az. :L 2.2-4600-2 BL/fi, vom 29.01.2015

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt wurde beigelegte Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft. Es werden keine Einwände vorgebracht. Es wird begrüßt, dass die Fläche der ehemaligen Bauschuttdeponie in Mönchberg nun zur Stromerzeugung mit Photovoltaikanlagen verwendet wird. Jegliche Entwicklung zur zusätzlichen Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen, die nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden, werden von Seiten der Fachbehörde Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt positiv gesehen.

Es wird dringend darauf hingewiesen, dass, sofern die Solaranlage eingezäunt werden soll, die Zäune mindestens 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet werden müssen, sofern diese Zäune direkt an Ackerland und Grünland, das von Landwirten bewirtschaftet wird, stoßen. Ansonsten können die Flächen der Landwirte nicht gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis bewirtschaftet werden, da aufgrund der Größe der Maschinen weder bei der Bodenbearbeitung noch bei Pflanzenschutzmaßnahmen ein exaktes Arbeiten möglich ist und um die Maschinen bzw. die Zäune zu schonen, der Abstand von mindestens 1 m von den Landwirten zu übernehmen wäre.

BV: Die Zäune zur Einfriedung der Solaranlage werden mindestens 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet, sofern diese Zäune direkt an Ackerland und Grünland stoßen, das von Landwirten bewirtschaftet wird.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Der Gemeinderat beschließt, die Empfehlungsbeschlüsse des Planers vollinhaltlich zu übernehmen.

einstimmig beschlossen

zu 9 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röllbach und Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes "Unterer Bangert" - Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt, dass seitens des Martes Mönchberg Einverständnis mit der Planung besteht und öffentliche Belange des Marktes Mönchberg durch die Planung nicht berührt werden.

einstimmig beschlossen

zu 10 Informationen über aktuelle Baugesuche - Bekanntgaben

- 1.) Antrag auf Vorbescheid, Neubau einer Gewerbehalle (Lagerhalle), Lars Hannover
- 2.) Antrag auf Baugenehmigung, Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle, Werner Müller

zur Kenntnis genommen

zu 11 Bekanntgaben und Verschiedenes

1. Bürgermeister Zöllner informierte das Gremium darüber, dass bereits vier ernsthafte Anfragen für Bauplätze auf der „Munack-Wiese“ vorliegen.
2. Einladung Generalversammlung TTC Schmachtenberg am Freitag, 24.04.2015 in der TTC-Halle.
3. Einladung Jahreshauptversammlung, Gem. Chor Schmachtenberg am Montag, 30.03.2015 in der TTC-Halle.
4. Herr Thomas Zöllner teilte den Gemeinderatsmitgliedern mit, dass die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes, bezüglich der Anregung eines möglichen Fahrradweges aus der Bürgerversammlung vorliegt und seitens des Staatlichen Bauamtes kein Fahrradweg an den vorgetragenen Strecken gebaut wird.

zur Kenntnis genommen

Mönchberg, 20.03.2015

Thomas Zöllner
Vorsitzender

Marcus Wiessmann
Protokollführer